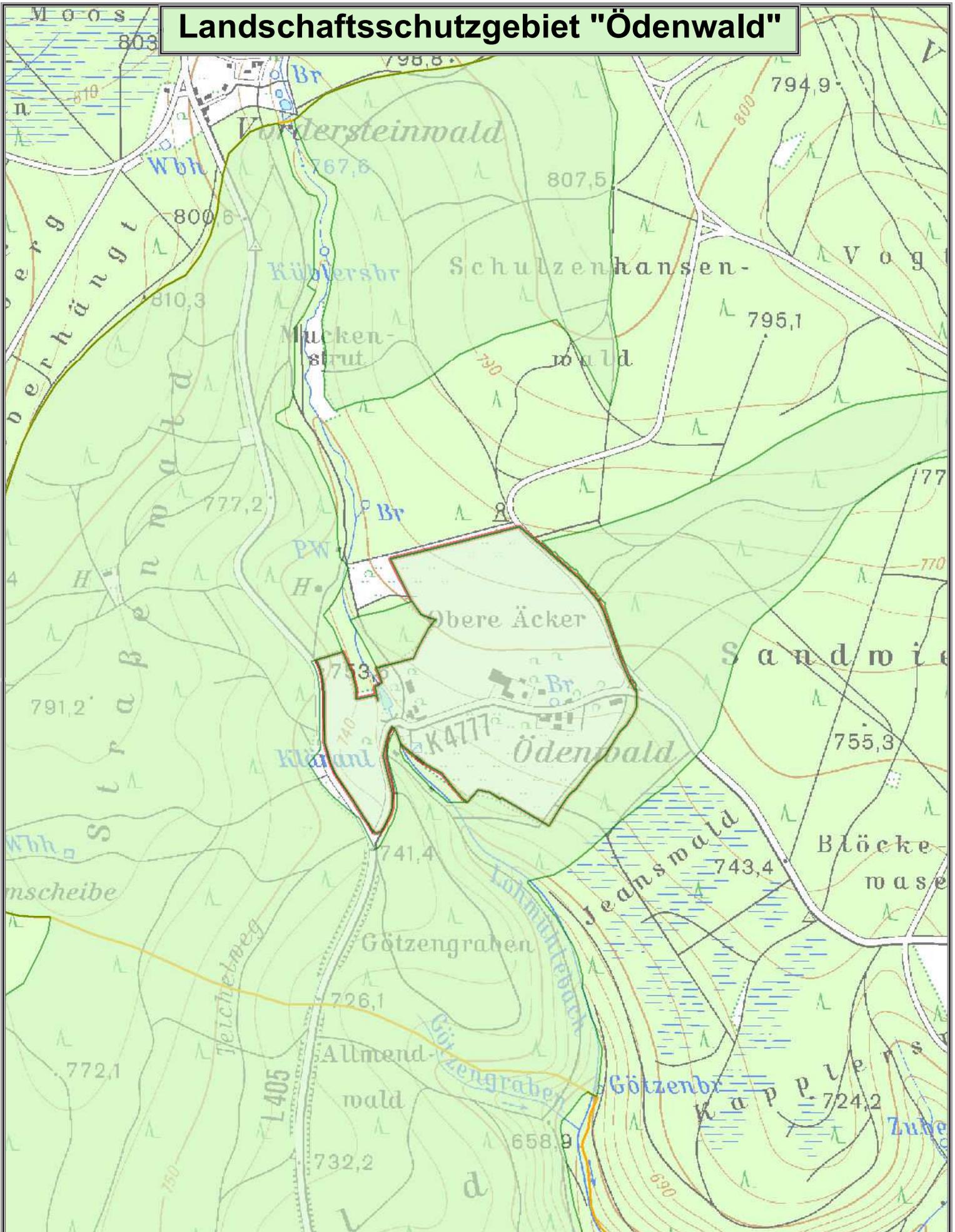


# Landschaftsschutzgebiet "Ödenwald"



- Landschaftsschutzgebiet
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Loßburg**  
**Gemarkung: Schömburg**

Grundlage:  
 - Räumliches Informations- und  
 Planungssystem (RIPS) der LUBW  
 - Amtliche Geobasisdaten  
 © LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
 Az.: 2851.9-1/19

**Landratsamt Freudenstadt**  
**Bau- und Umweltamt**  
 Freudenstadt, Juni 2012

# Verordnung

## des Landratsamts Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet Ödenwald ("Schwarzwälder Bote", "Grenzer" vom 13.02.1962, 22.09.1971).

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 19.03.1956 (GBl. S. 77) wird folgendes verordnet:

### 1. Geschütztes Gebiet

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt mit roter Farbe eingetragene Landschaftsteil Ödenwald im Gemeindegebiet Loßburg wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### 2. Schutzvorschriften

#### § 2

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

#### § 3

1. Der Erlaubnis des Landratsamts bedarf, wer Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
2. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
  - a. Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b. Drahtleitungen zu errichten oder zu ändern,
  - c. Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Erdbestandteile abzubauen oder die bisherige Bodengestaltung in irgendwelcher Weise zu ändern,
  - d. Wege, Parkplätze, Zeltplätze anzulegen,
  - e. Aufforstungen vorzunehmen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

### **3. Ausnahmegvorschriften**

#### **a) Land- und Forstwirtschaft**

##### **§ 4**

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, soweit sie dieser Verordnung nicht widerspricht, bleibt unberührt.

#### **b) Sonstige Ausnahmen**

##### **§ 5**

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a) das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz hinweisen, Verbotstafeln und Verkehrszeichen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ohne Errichtung von Jagdhütten.

##### **§ 6**

1. In besonderen Fällen kann das Landratsamt Ausnahmen von § 2 zulassen.
2. Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

### **4. Schlussvorschriften**

##### **§ 7**

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

##### **§ 8**

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 3 und § 22 Reichsnaturschutzgesetz bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8.6.1959 (GBl. S. 53) mit Geldbuße geahndet.

##### **§ 9**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 12. Februar 1962  
Landratsamt  
Weihenmaier